

Geschäftsordnung der SV der Wöhlerschule Frankfurt am Main



I Aufbau der Schüler*innenvertretung

- § 1 Die Mitglieder
- § 2 Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand
- § 3 Der Schülerrat
- § 4 Arbeitskreise und Ausschüsse
- § 5 Sonstige Gremien der SV

II Wahlen

- § 6 Wahlbestimmungen
- § 7 Wahlvorstand
- § 8 Wahlen der Klassen- und Kurssprecher*innen
- § 9 Wahlen der Stufen- und Schulsprecher*innen
- § 10 Wahlen des eVO (Beisitzer*innen und Delegierte)
- § 11 Aktives und passives Wahlrecht
- § 12 Wahlanfechtung

III Rechte und Pflichten der SV

- § 13 Allgemeine Rechte und Pflichten
- § 14 Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 15 Rechte und Pflichten sonstiger Mitglieder der SV

IV Rechte des Schülerrats gegenüber anderen schulischen Institutionen

- § 16 Gegenüber der Schulleitung
- § 17 Gegenüber der Gesamtkonferenz
- § 18 Gegenüber der Schulkonferenz

V Finanzen

- § 19 Allgemeine Bestimmungen
- § 20 Kassenführung
- § 21 Genehmigung von Ausgaben

VI Sitzungsordnung

- § 22 Allgemeine Bestimmungen zu Sitzungen der SV
- § 23 Stimmberechtigung
- § 24 Beschlussfähigkeit der Gremien
- § 25 Beschlussfassung
- § 26 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 27 Protokolle
- § 28 Maßregelung

VII Sonstige Bestimmungen

- § 29 Über die Gültigkeit dieser Geschäftsordnung
- § 30 Der Stadtschüler*innenrat
- § 31 Die Landesschüler*innenvertretung
- § 32 Aufsicht bei Veranstaltungen der SV
- § 33 Salvatorische Klausel
- § 34 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Präambel

Die Schüler*innenvertretung der Wöhlerschule ist als gesetzlich vorgeschriebener Bestandteil der Schulgemeinde die Interessenvertretung aller Schüler*innen der Schule. Die Mitglieder der Schüler*innenvertretung tragen durch ihre Arbeit zu einer Demokratisierung der Schule bei und leben politische Teilhabe aktiv. Die nachfolgenden Bestimmungen sollen für Transparenz in Planungs- und Entscheidungsprozessen sorgen und gleichzeitig eine konsistente Arbeit der sich ständig erneuernden Schüler*innenvertretung sicherstellen. Die Schüler*innenvertretung verpflichtet sich zu regelmäßigen Reflexions- und Weiterbildungsmaßnahmen. Der Inhalt dieser Geschäftsordnung beruht auf der Verfassung des Landes Hessen, dem Hessischen Schulgesetz (HSchG), der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen (Sch/StudVertV), der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) und der Konferenzordnung (KonferenzO). Alle Bestimmungen, für die keine ausreichende gesetzliche Grundlage zu Rate gezogen werden konnte, ergeben sich aus den üblichen Regelungen und sind durch diese Geschäftsordnung für die Schüler*innenvertretung der Wöhlerschule gültige Bestimmungen. Die Schüler*innenvertretung handelt stets im Interesse der Schüler*innen und bemüht sich um die Zusammenarbeit in der Schulgemeinde. Ziel der Arbeit der Schüler*innenvertretung in der Schulgemeinde ist Toleranz, Respekt und Verantwortung für die Gesellschaft und politische Teilhabe zu unterstützen. Artikel 56 der Hessischen Verfassung bildet dafür den Grundsatz. Im Zuge der Gleichbehandlung aller Geschlechter wird in dieser Geschäftsordnung und in allen weiteren Dokumenten der Schüler*innenvertretung auf geschlechtsneutrale Sprache (*) geachtet.

I Aufbau der Schüler*innenvertretung, nachfolgend SV

§ 1 Die Mitglieder

- (1) Gewählte Mitglieder der SV sind Klassen- und Kurssprecher*innen, Stufen- und Schulsprecher*innen, Delegierte im Stadtschüler*innenrat und der Schulkonferenz, Beisitzer*innen und Kassenwart*innen; sowie deren Stellvertreter*innen.
- (2) Freiwillige Mitglieder der SV sind Interessierte in Gremien, sowie Mitglieder in Arbeitskreisen oder sonstigen Gremien.
- (3) Die Verbindungslehrer*innen sind Verbindungsglied zwischen der SV und anderen schulischen Institutionen. Sie beraten den SR und den VO in schulpolitischen Themen und unterstützen bei der Planung und Durchführung von Projekten.

§ 2 Geschäftsführender Vorstand, nachfolgend gVO, und erweiterter Vorstand, nachfolgend eVO, bilden den Vorstand der SV („Stamm-SV“). Der Vorstand, nachfolgend VO, besteht aus den drei Schulsprecher*innen, den Stufensprecher*innen und ihren Stellvertreter*innen, den fünf Beisitzer*innen und ihren Stellvertreter*innen, dem/r Kassenwart*in („Finanz-Referent*in“) und Stellvertreter*in, sowie den Delegierten der Schulkonferenz, ihren Stellvertreter*innen und den Delegierten im Stadtschüler*innenrat und ihren Stellvertreter*innen. ²Die Aufgaben des VO sind nachfolgend weiter ausgeführt.

§ 3 ¹Der Schülerrat, nachfolgend SR, besteht aus den Klassen- und Kurssprecher*innen, sowie den Schulsprecher*innen, die Sitzungen des SR leiten. Grundsätzlich sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, nachfolgend eVO, im SR stimmberechtigt, soweit § 23 dieser Geschäftsordnung berücksichtigt ist. ²Die Mitglieder des eVO, die auch als Klassen- oder

- Kurssprecher*innen im SR stimmberechtigt sind, sollen ihr Stimmrecht auf ihre Stellvertreter*innen übertragen. ³Der VO ist dem SR rechenschaftspflichtig.
- § 4 ¹Arbeitskreise sind von dem VO beauftragte, in der Regel von einem/r Beisitzer*in und Stellvertreter*in geleitete Arbeitsgruppen, die in bestimmten Themenbereichen eigenständig Projekte für den VO entwickeln. ²Die Mitglieder in Arbeitskreisen sind grundsätzlich freiwillige Mitglieder der SV. ³In Ausschüssen werden zeitlich begrenzte Projekte geplant und durchgeführt. Sie bestehen aus gewählten Mitgliedern der SV und sonstigen Personen, wahlweise auch externen Personen, die gemeinsam ein konkretes Ziel verfolgen. ⁴Ausschüsse bestimmen ihr vorsitzendes Mitglied selbst, es soll ein Mitglied des Vorstandes sein. Der/die Vorsitzende eines Ausschusses präsentiert die Ergebnisse dem Gremium, das den Ausschuss mit einer Aufgabe beauftragt hat. ⁵Arbeitskreise sowie auch Ausschüsse sind, im Gegensatz zu dem SR oder dem VO oder sonstigen Gremien, in denen nur gewählte Mitglieder der SV stimmberechtigt sind, nicht verpflichtet Abstimmungen durchzuführen. In Arbeitskreisen beraten alle freiwilligen Mitglieder der SV das leitende Vorstandsmitglied, welches die Verantwortung für alle Ergebnisse trägt. Ausschüsse werden vom VO mit dem Zweck der Erfüllung einer Aufgabe betraut. Abstimmungen sind aus diesem Grund nicht nötig und liegen im Ermessen des leitenden Vorstandsmitglieds.
- (1) Ausschüsse, die den Zweck, zu dessen Erfüllung sie gegründet wurden, zur Zufriedenheit des auftraggebenden Gremiums erfüllt haben, werden vom auftraggebenden Gremium aufgelöst. Die Mitarbeit in Gremien kann gesondert im Zeugnis erwähnt werden.
- § 5 ¹Sonstige Gremien, in denen die SV vertreten ist, sollen dem SR in angemessenem Maße Bericht erstatten. ²Die Mitglieder sonstiger Gremien sind grundsätzlich freiwillige Mitglieder der SV.

II Wahlen

- § 6 Wahlbestimmungen
- (1) Die Schülervorteiler*innen werden von der Schülerschaft entweder direkt in einer Urwahl oder durch Vertreter*innen einzelner Lerngruppen gewählt und erhalten so ihre demokratische Legitimation. Die Schülervorteiler*innen sind ihren Wähler*innen Rechenschaft pflichtig und handeln stets in deren Interesse.
- (2) Alle Schülervorteiler*innen können aus ihrem Amt ausscheiden. Aus dem jeweiligen Amt scheidet aus, wer
1. als Klassensprecher*in die Klasse oder Gruppe verlässt,
 2. als Mitglied des VO die Schule verlässt,
 3. als Mitglied des SSR keine Schule mehr in der Stadt besucht,
 4. von seinem Amt zurücktritt oder
 5. wer nach §6 Abs. 3 erfolgreich abgewählt wird.
- (3) Schülervorteiler*innen können jederzeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Antrags von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten. Anschließend findet innerhalb von zwei Wochen eine Nachwahl statt, bei der ein/e Nachfolger*in gewählt wird. Die Abwahl ist nur erfolgt, wenn die/der betroffene Nachfolger*in mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten gewählt wird.¹
- (4) ¹Bis zur Neubesetzung jedes Amtes führt die Person, die das Amt zuletzt ausgeführt hat, das Amt weiter aus. Dabei sollen nur die Geschäfte des vorherigen Jahres behandelt werden und keine neuen Projekte begonnen werden. ²Satz 1 gilt nicht für die Delegierten der SchuKo
- § 7 ¹Den Wahlvorstand bei allen Wahlen des Vorstandes übernehmen die Delegierten der SchuKo. ²Bei allen weiteren Wahlen muss der Wahlvorstand von mindestens zwei Personen übernommen werden, die für kein zur Wahl stehendes Amt kandidieren.

¹Nach § 2 Abs. 3 Nr. 1,2,3,5,6; Abs. 4 Sch/StudVertV

- § 8 Die Klassen- und Kurssprecher*innen werden innerhalb von drei Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Es werden ein/e Kurs- oder Klassensprecher*in und ein/e Stellvertreter*in gewählt.
- § 9 Zu Beginn jedes Schuljahres werden die Stufensprecher*innen und die Schulsprecher*innen in einer Urwahl gewählt. Die Wahl hat spätestens nach vier Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres stattzufinden.
- § 10 Alle Mitglieder des eVO werden zu Beginn jedes Schuljahres gewählt. Die Wahl findet spätestens sechs Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres, nicht aber vor den Wahlen der Klassen- und Kurssprecher*innen und den Wahlen der Stufen- und Schulsprecher*innen, statt. Die Mitglieder des eVO werden von dem SR in dessen erster Sitzung gewählt.
- § 11 Aktives und passives Wahlrecht
- (1) Das aktive Wahlrecht besitzen alle Schüler*innen, die die Wöhlerschule zum Zeitpunkt der Wahl besuchen.
 - (2) Für die Wahlen des eVO sind nur die Klassen- und Kurssprecher*innen stimmberechtigt.
 - (3) Das passive Wahlrecht für das Amt des/der Klassen- oder Kurssprecher*in hat nur, wer die Klasse oder den Kurs zum Zeitpunkt der Wahl besucht.
 - (4) Das passive Wahlrecht für alle Ämter des gVO hat, wer die Schule zum Zeitpunkt der Wahl besucht.
 - (5) Das passive Wahlrecht für das Amt der/des Stufensprecher*in hat, wer zum Zeitpunkt der Wahl die Stufe besucht.
 - (6) Das passive Wahlrecht für das Amt der/des Delegierten in der SchuKo hat, wer zum Zeitpunkt der Wahl mindestens die achte Klassenstufe besucht. Die Wahl der Delegierten in der SchuKo sind durch besondere Bestimmungen aus den §§ 128 bis 132 HSchG geregelt.
 - (7) Das passive Wahlrecht für das Amt der/des Verbindungslehrer*in hat, wer zum Zeitpunkt der Wahl für mindestens zwei weitere Jahre Lehrer*in an der Schule ist.
 - (8) Das passive Wahlrecht für alle weiteren Ämter des eVO hat, wer zum Zeitpunkt der Wahl die Schule besucht.
- § 12 Wahlanfechtung
- (1) ¹Mindestens zehn wahlberechtigte Schülerinnen oder Schüler oder eine Schülervereinigung nach § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte. ²Ist die Zahl der wahlberechtigten Schülerinnen und Schüler geringer als 100, kann die Anfechtung nach Satz 1 durch mindestens 10 von Hundert der wahlberechtigten Schülerinnen und Schüler, mindestens aber durch 5 Schülerinnen oder Schüler, erfolgen.
 - (2) Die Anfechtung einer Wahl ist schriftlich zu erklären und zu begründen, und zwar bei Wahlen
 1. auf Schulebene gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
 2. auf Kreis- oder Stadtebene gegenüber der Schulaufsichtsbehörde und
 3. auf Landesebene gegenüber dem Kultusministerium.
 - (3) Über die Anfechtung einer Wahl auf Schul- sowie auf Kreis- oder Stadtebene entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, über die Anfechtung einer Wahl auf Landesebene entscheidet das Kultusministerium.

- (4) ¹Mitglieder der Schülervertretung, deren Wahl für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter. ²Die Wiederholungswahl muss auf Schulebene spätestens in einem; auf Kreis-, Stadt- oder Landesebene innerhalb von zwei Monaten erfolgen.²

III Rechte und Pflichten der SV

§ 13 Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Die SV nimmt die Interessen der Schülerschaft wahr und übt das Mitbestimmungsrecht der Schüler*innen in der Schule aus. Sie führt im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule selbst gestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durch.³
- (2) Die Mitglieder der SV sind der Schülerschaft verpflichtet und handeln in ihrem Interesse.⁴
- (3) Die Mitglieder der SV berichten dem jeweiligen Organ, das sie mit seiner Vertretung beauftragt hat.⁵
- (4) Die SV repräsentiert die Schülerschaft in allen innerschulischen Gremien, sowie vor der Schulleitung, soweit die Schülerschaft nicht ausgeschlossen ist. ¹Innerschulische Gremien sind die Schulkonferenz, die Gesamtkonferenz, die Fachkonferenzen und in besonderen Fällen Klassen- und Kurskonferenzen, bis auf Fälle nach §3 Abs. 1d, Ziffer 1.⁶
- (5) Die Mitglieder der SV sind für ihre Arbeit für die Schulgemeinde vom Unterricht im nötigen Rahmen zu befreien.⁷ ¹Angefallene Fehlstunden sind nicht im Zeugnis aufzuführen.⁸ ²Die Lehrer sind im Vorfeld über Versäumnisse rechtzeitig zu informieren. ³Gleiches gilt für durch SV-Arbeit versäumte Leistungsnachweise.⁹
- (6) ¹Schüler*innen dürfen wegen ihrer SV-Arbeit weder bevorzugt noch benachteiligt werden. ²Bei der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit kann die Mitarbeit in der SV berücksichtigt werden.¹⁰
- (7) ¹Ab der Jahrgangsstufe 5 ist den Schüler*innen während der allgemeinen Unterrichtszeit eine Wochenstunde als SV-Stunde zur Verfügung zu stellen; diese Stunde soll mindestens eine Woche vorher von dem/r Klassenlehrer*in im Einvernehmen mit dem/r betroffenen Fachlehrer*in und mit dem/r Klassensprecher*in festgelegt werden, es sei denn, dass die Eilbedürftigkeit des geplanten Beratungsgegenstandes eine kürzere Frist erfordert. ²In dieser Stunde sollten aktuelle schulische Angelegenheiten behandelt und die Arbeit der SV vorbereitet werden. ³Die Aufsicht in diesen Stunden führen Lehrer*innen, soweit ordnungsgemäße Aufsicht nicht durch Schüler*innen gewährleistet ist.¹¹

² Nach § 10 Sch/StudVertV

³ Nach § 121 Abs. 2 HSchG

⁴ Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Sch/StudVertV

⁵ Nach §11 Abs. 1 Satz 2,3,4 Sch/StudVertV

⁶ Nach § 122 Abs. 5 HSchG

⁷ Nach § 13 Abs. 1 Sch/StudVertV

⁸ Nach §12 Abs. 3 Sch/StudVertV

⁹ Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 VOGSV

¹⁰ Nach § 12 Abs. 1 Sch/StudVertV

¹¹ Nach § 21 Abs. 2 Sch/StudVertV

§ 14 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der gVO der SV führt die laufenden Geschäfte der SV und bereitet die Sitzungen vor.¹² Die Vertretung der Schülerschaft in Angelegenheiten, die alle Schüler*innen der Schule betreffen, gegenüber der Schulleitung, den Schulaufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit obliegt dem gVO. Der gVO ist dabei an Mehrheitsbeschlüsse der Schülerschaft gebunden und verpflichtet.¹³
- (2) ¹Der gVO führt mindestens einmal im Schuljahr eine ordentliche Schüler*innenversammlung (Vollversammlung), nachfolgend VV, während der Unterrichtszeit durch.¹⁴ ²Die VV kann nicht mit den Wahlen am Anfang des Jahres gleichgestellt werden.¹⁵ ³Neben der ordentlichen VV kann der gVO weitere außerordentliche VV einberufen. ⁴Für die Durchführung einer außerordentlichen VV bedarf es entweder eines Beschlusses des SR oder eines Antrags von mindestens einem Fünftel der Schüler*innen. ⁵Der Antrag für eine außerordentliche VV muss unverzüglich der Schulleitung vorgelegt werden. ⁶Die Schulleitung kann einem Antrag für eine außerordentliche VV widersprechen, wenn wichtige schulische Gründe dies rechtfertigen. Der SR kann dann die SchuKo anrufen.¹⁶
- (3) Der eVO wird durch die nachfolgenden Bestimmungen vom SR beauftragt, die Aufgaben der SV auszuführen und den gVO bei den laufenden Geschäften zu unterstützen. Mit der Bestätigung dieser Geschäftsordnung überträgt der SR dem eVO die nachfolgenden Aufgaben. Der eVO verpflichtet sich im Gegenzug zu regelmäßiger Berichterstattung und Transparenz in seiner Arbeit.
 1. Der SR beauftragt fünf Beisitzer*innen und fünf Stellvertreter*innen, die bei der ersten ordentlichen Sitzung des VO mit der Leitung der Arbeitskreise betraut werden.
 2. Der oder die Kassenwart*in und sein/ihr/e Stellvertreter*in führen die Kasse der SV und kontrollieren Ausgaben und Einnahmen. Sie können nur mit einem Auftrag des SR oder des VO über Gelder verfügen.
 3. ¹Die Delegierten der SchuKo vertreten die Schüler*innen in der Schulkonferenz. Darüber hinaus nehmen sie an den Gesamtkonferenzen teil und können die Schüler*innen auf den Fach(-bereichs)-Konferenzen vertreten. ²Außerdem bilden sie am Anfang des Schuljahres den Wahlvorstand und übernehmen die Wahlorganisation für die Wahl der Schul- und Stufensprecher*innen (siehe §2)
- (4) ¹Der SR überträgt dem VO die Entscheidungsgewalt über
 1. nicht nach §§ 17 und 18 dieser Geschäftsordnung beratungs- oder zustimmungspflichtige schulpolitische Angelegenheiten,
 2. laufende Projekte und Ausgaben, die bereits mehr als zweimal stattgefunden haben und deren Kosten sich nicht deutlich verändert haben,
 3. Finanzielle Entscheidungen bis 150€, die nicht als laufende Kosten anfallen.²Dringende Angelegenheiten, die keine ordentliche Sitzung des SR zulassen, können mit einer Zweidrittelmehrheit des VO mit dem Vorbehalt einer nachfolgenden Abstimmung im SR, entschieden werden. ³Wenn der SR in einer nachfolgenden Abstimmung der Entscheidung des VO widerspricht, muss der VO im Rahmen seiner Möglichkeiten versuchen, seine Entscheidung zu revidieren.

§ 15 Rechte und Pflichten sonstiger Mitglieder der SV

¹² Nach § 27 Abs. 2 Sch/StudVertV

¹³ Nach § 27 Abs. 3 Satz 1,2 Sch/StudVertV

¹⁴ Nach § 28 Abs. 2 Satz 1, 4 Sch/StudVertV

¹⁵ Nach § 3 Abs. 2 Sch/StudVertV

¹⁶ Nach § 28 Abs. 3 Satz 1, 2 Sch/StudVertV

- (1) Sonstige Mitglieder der SV können an allen öffentlichen Sitzungen des VO, des SR oder sonstigen Sitzungen mit beratender Stimmen teilnehmen, wenn nicht anders bestimmt.
- (2) Sonstige Mitglieder der SV können vom VO mit der Ausführung von Aufgaben beauftragt werden. ¹Für ihre Tätigkeit der SV werden sonstige Mitglieder der SV in angemessenem Rahmen durch das Mitglied des VO, das sie mit der Ausführung ihrer Aufgabe beauftragt hat, vom Unterricht freigestellt. ²Die Tätigkeit als sonstiges Mitglied der SV in klar erkennbaren Arbeitsbereichen kann im Zeugnis vermerkt werden.¹⁷

IV Rechte des SR gegenüber anderen schulischen Institutionen

§ 16 Rechte gegenüber der Schulleitung

- (1) ¹Der SR muss angehört werden, bevor der/die Schulleiter*in Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, und vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern und digitalen Lehrwerken. ²Wenn eine Entscheidung ohne Anhörung des SR getroffen worden, die der SR für anhörungsbedürftig hält, kann der SR binnen zwei Wochen nach Kenntnis die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über die Anhörungsbedürftigkeit beantragen. ³Ist eine anhörungsbedürftige Maßnahme getroffen, soll die Anhörung nachgeholt werden.¹⁸
- (2) Der SR kann bei der Schulleitung Maßnahmen mit schriftlicher Begründung vorlegen, bei denen er entweder anhörungsbedürftig wäre oder denen er zustimmen müsste.¹⁹
- (3) Die Schulleitung informiert den SR über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens.
- (4) Der SR hat das Recht, bei der Schulleitung Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welche seiner Meinung nach wichtige Grundrechte verletzen.²⁰

§ 17 Gegenüber der Gesamtkonferenz, nachfolgend GeKo

- (1) ¹Anhörungspflichtige Entscheidungen der GeKo sind dem SR binnen einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen vor der Entscheidung vorzulegen. ²Ist eine Entscheidung ohne Anhörung des SR getroffen, ist die Anhörung nachzuholen.
- (2) Der Zustimmung des SR bedürfen nach § 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 2 des HSchG Entscheidungen der GeKo über
 1. die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete (§ 16 Abs. 3,4 HSchG),
 2. die Auswahl der Fremdsprache, in die in der Grundschule einzuführen ist (§ 17 Abs. 4 HSchG).²¹
- (3) Zustimmungspflichtige Maßnahmen nach Abs. 1 sind im SR mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der Schulleitung ist zu diesem Zweck eine Sitzung des SR mit einer Frist von einer Woche einzuberufen.²²

§ 18 Gegenüber der Schulkonferenz, nachfolgend SchuKo

- (1) Anhörungspflichtige Entscheidungen der SchuKo sind dem SR binnen einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen vor der Entscheidung vorzulegen. Ist eine Entscheidung ohne Anhörung des SR getroffen, ist die Anhörung nachzuholen.

- (2) Der Zustimmung des SR bedürfen Entscheidungen der SchuKo über

¹⁷ § 12 Sch/StudVertV gilt entsprechend

¹⁸ Nach § 23 Abs. 1, 3 Sch/StudVertV

¹⁹ Nach § 23 Abs. 5 Sch/StudVertV

²⁰ Nach § 25 Abs. 1,2 Sch/StudVertV in Verbindung mit Art. 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen

²¹ Nach § 22 Abs. 1a, b Sch/StudVertV

²² Nach § 22 Abs. 2 Satz 1,2 Sch/StudVertV

1. das Schulprogramm,
2. die Verpflichtung zur Teilnahme an ganztägigen Angeboten oder der Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule,
3. die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder der Umwandlung in eine Versuchsschule nach § 14 HSchG,
4. Grundsätze für
 - a. die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote
 - b. die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen
 - c. Hausaufgaben und Klassenarbeiten
 - d. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen und schulischen Einrichtungen sowie Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, der Organisation des Schüleraustauschs und internationale Zusammenarbeit sowie die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften und schulinterne Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage.²³

V Finanzen

§ 19 Allgemeine Bestimmungen

¹Die SV kann bei Veranstaltungen Gelder einnehmen, die zur Finanzierung der Arbeit der SV verwendet werden und sach- und projektgebunden oder zur freien Verfügung des SR verwaltet werden können. ²Spenden können von allen Körperschaften öffentlich Rechts angenommen werden. ³Die SV achtet bei der Annahme von Spenden darauf, dass keine Gegenleistung, wie Werbung, verlangt oder versprochen wird. Spenden werden grundsätzlich nur nach Beurteilung des Spenders hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Gesetzes und dieser Geschäftsordnung durch den SR angenommen.

§ 20 Kassenführung

¹Der/die Kassenwart*in und sein/ihr/e Stellvertreter*in werden mit der Führung der Kasse durch den SR beauftragt. Sie überprüfen Ein- und Auszahlungen und bewahren Belege auf. ²Sie fertigen am Ende der ersten Hälfte eines Jahres einen Kassenbericht und einen Finanzplan für das kommende Halbjahr an und erstellen zum Ende eines Schuljahres einen Abschlussbericht durch.

§ 21 Genehmigung von Ausgaben

(1) Durch den SR genehmigungspflichtige Ausgaben

Alle Ausgaben, die nicht als laufende Kosten von bestehenden Veranstaltungen der SV behandelt werden; oder die von den üblichen Kosten bestehender Veranstaltungen deutlich abweichen; oder die in besonderem Maße bestimmte Gruppen in der Schulgemeinde betreffen; oder die Projekte oder Veranstaltungen betreffen, die sich in besonderem Maße von üblichen Projekten oder Veranstaltungen unterscheiden, müssen von dem VO bei dem SR beantragt und beschlossen werden.

(2) Durch den VO genehmigungspflichtige Ausgaben

Alle weiteren Ausgaben, die nicht unter die Kategorien aus § 21 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung fallen, müssen beim VO beantragt und beschlossen werden. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2,3 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

VI Sitzungsordnung

§ 22 Allgemeiner Bestimmungen zu Sitzungen der SV

²³ Nach §§ 110 Abs. 2; § 122 Abs. 5; § 129 HSchG

- (1) ¹Grundsätzlich sollen alle Sitzungen, wenn nicht anders bestimmt, protokolliert werden. ²Darüber hinaus dürfen sämtliche Sitzungen während der Schulzeit stattfinden. ³Grundsätzlich werden alle Sitzungen von dem gVO geleitet, wenn nicht anders bestimmt.
 - (2) ¹Der gVO steht im ständigen Kontakt und trifft sich regelmäßig, um die laufenden Angelegenheiten innerhalb der SV und der Schülerschaft zu besprechen. ²Der gVO sorgt dafür, dass die Sitzungen des SR und sonstige Sitzungen vorbereitet sind. ³Der gVO trifft sich regelmäßig mit der Schulleitung, um sich über geplante Projekte, Entscheidungen und Meinungsbilder des SR zu besprechen.
 - (3) ¹Die Sitzungen des VO finden in einem am Anfang des Schuljahres abgestimmten regelmäßigen Turnus statt. ²Die Sitzungen werden von dem gVO mit dem eVO vorbereitet und von dem gVO geleitet.
 - (4) ¹Zu den ordentlichen Sitzungen soll innerhalb einer Frist von mindestens sieben Tagen über die entsprechenden Kanäle („WhatsApp-Gruppen“, „Info-Screen“) eingeladen werden. ²Die Mitglieder des SR sollen im Vorfeld der Sitzung über die Tagesordnung informiert werden und sind berechtigt dem VO weitere zu berücksichtigende Punkte mitzuteilen. ³Zu Beginn der Sitzung können alle Mitglieder des SR mündlich Anträge zur Tagesordnung stellen.
 - (5) ¹Außerordentliche Sitzungen des SR können, wenn besondere Umstände dies verlangen, binnen 24 Stunden einberufen werden. ²Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des SR dies bei dem VO verlangt. ³Ferner kann der VO eine außerordentliche Sitzung des SR einberufen, wenn wichtige Gründe, wie beispielsweise Eilverfahren, die der Zustimmung oder der Beratung im SR bedürfen, dies verlangen. ⁴Die Schulleitung kann unter Angabe der zu beratenden Gegenstände eine Sitzung des SR verlangen.
 - (6) ¹Der SR soll einmal pro Jahr eine ordentliche VV von dem gVO durchführen lassen. Die VV bieten dem SR die Möglichkeit die gesamte Schülerschaft zu informieren und über die Arbeit der SV aufzuklären. Darüber hinaus können repräsentative Meinungsbilder erstellt werden. ²Die VV kann mit allen Schüler*innen gleichzeitig oder in Teilversammlungen abgehalten werden.
 - (7) Zusätzlich zu der ordentlichen VV können nach den Bestimmungen aus §12, Abs. 2 Satz 2-6 dieser Geschäftsordnung außerordentliche VV durchgeführt werden.
- § 23 Stimmberechtigt ist
- (1) Wer ein Amt leitet
 - (2) Wer ein Amt stellvertretend leitet und die abwesende, das Amt leitende Person in einem Gremium vertritt.
- § 24 ¹Die Gremien sind grundsätzlich beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Schüler*innen anwesend ist.
- (1) Der VO ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.
 - (2) Alle Gremien sind ungeachtet der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der gleichen Sache wegen Beschlussunfähigkeit erneut beraten wird. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
 - (3) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt. ²Abstimmungen sind grundsätzlich öffentlich, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten ist eine Abstimmung geheim abzuhalten.²⁴
- § 25 ¹Beschlüsse müssen förmlich beantragt werden und auf der Tagesordnung klar erkennbar sein. ²Sie erhalten, wenn nicht anders bestimmt, ab dem Zeitpunkt des Beschlusses Gültigkeit.
- § 26 In Sitzungen können von allen stimmberechtigten Mitgliedern Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.

²⁴ Nach § 11 Sch/StudVertV

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind
 1. die sofortige Beendigung der Debatte,
 2. die Erstellung einer Redner*innenliste und ihre Schließung,
 3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gremiums,
 4. die Vereinbarung zu Stillschweigen über Teile oder den gesamten Inhalt einer Sitzung,
 5. ¹der Ausschluss der Öffentlichkeit für Teile oder die gesamte Sitzung; ²oder bestimmter Personen für Teile oder die gesamte Sitzung.
 - (2) Anträge nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 dieser Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit.
 - (3) ¹Anträge nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 dieser Geschäftsordnung bedarf es einer einfachen Mehrheit und einer besonderen Begründung. ²In Fällen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hat die von der Sitzung auszuschließende Person das Recht Einspruch beim SR oder dem auftraggebenden Gremium zu erheben. ³Es darf kein stimmberechtigtes Mitglied von einer Abstimmung ausgeschlossen werden. ⁴Aufsichtführende Lehrer*innen können nur für einzelne Teile von Sitzungen ausgeschlossen werden.
 - (4) Auf Sitzungen sonstiger Gremien der SV können keine Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.
- § 27 Die Protokolle der Sitzungen sind in die entsprechenden Ordnern chronologisch einzusortieren und aufzubewahren. Die Protokolle der Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht anders bestimmt.
- § 28 Verhalten, Gestaltung und Maßregelung in Sitzungen der SV
Die SV vertritt in ihrer Arbeit in letzter Instanz die Schülerschaft. Die nachfolgenden Regelungen sichern die Arbeitsfähigkeit und Würde der SV.
- (1) Grundsätzlich sollen Sitzungen ergebnisorientiert arbeiten, deshalb ist auf eine angemessene Arbeitsatmosphäre zu achten.
 - (2) ¹Schüler*innen, die wiederholt die Arbeitsfähigkeit in einer Sitzung stören, können der Sitzung verwiesen werden.
²Bei wiederholten Verstößen kann ein Maßregelungsantrag durch das Gremium gestellt werden. ³Eine Maßregelung kann den Ausschluss aus einer Arbeitsgruppe, einem Ausschuss oder einem Arbeitskreis, einer Veranstaltung der SV oder sonstige Maßnahmen sein. ⁴Über eine angemessene Sanktion berät das entsprechende Gremium. ⁵Grundsätzlich können keine unbegründeten Maßregelungsanträge gestellt werden. ⁶Über eine Maßregelung wird bei der nächsten Sitzung des SR und des auftraggebenden Gremiums berichtet. ⁷Die Sätze 2 und 4 gelten nicht für Arbeitskreise oder Ausschüsse.
 - (3) Schüler*innen, die ein Amt in der SV innehaben stehen in der besonderen Verantwortung sich ihres Amtes angemessen zu verhalten.
 - (4) ¹In Diskussionen werden Wortbeiträge in der Reihenfolge der Meldung angehört. ²Beiträge sollen grundsätzlich konstruktiver Natur und sachbezogen sein. Persönliche Angriffe gegen Anwesende oder Nichtanwesende sind unerwünscht und durch die Leitung zu unterbinden. ³Wenn in einem Wortbeitrag eine Person oder Personengruppe direkt angesprochen oder angefragt wird, darf diese Person oder Personengruppe direkt antworten. ⁴Werden Wortbeiträge unbegründet wiederholt, kann die Leitung dem/der Redner*in das Wort entziehen.
 - (5) Die mit der Leitung der Sitzung beauftragte(n) Person(en) oder, wenn niemand anderes bestimmt ist, der gVO moderieren die Sitzungen, sorgen für einen geordneten Ablauf und eröffnen und beenden Sitzungen.
 - (6) Die Sitzungen sollen abwechslungsreich gestaltet werden.

- (7) ¹Um die Arbeitsfähigkeit der SV zu gewährleisten gilt auf allen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen für gewählte Mitglieder der SV Anwesenheitspflicht. Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen begründet Maßnahmen und Amtsenthebungsverfahren nach § 6 Abs 3 dieser Geschäftsordnung. ²Ein Fehlen ist der mit der Leitung der Sitzung beauftragten Person oder dem gVO ab Erhalt der Einladung bis zur Sitzung begründet mitzuteilen.

VII Sonstige Bestimmungen

- § 29 Über die Gültigkeit dieser Geschäftsordnung
- (1) Diese Geschäftsordnung erhält nach der Benachrichtigung der VV und der Schulleitung und einem entsprechenden Beschluss mit einfacher Mehrheit im SR Gültigkeit.
 - (2) Die Geschäftsordnung kann nur auf Antrag von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des SR geändert werden.
- § 30 Der Stadtschüler*innenrat, nachfolgend SSR ist die Interessenvertretung der Schülerschaft auf stadtpolitischer Ebene. Die Delegierten im SSR Frankfurt vertreten die Interessen der Schülerschaft und sind als Mitglieder des VO dem SR Rechenschaft pflichtig.
- § 31 Die Landesschüler*innenvertretung, nachfolgend LSV, ist die Interessenvertretung der Schülerschaft auf landespolitischer Ebene und im Kultusministerium. Der SSR entsendet Delegierte in die LSV.
- § 32 Veranstaltungen der SV
- (1) Bei der Durchführung von Veranstaltungen ²⁵bleibt die Gesamtverantwortung der/s Schulleiter*in für alle schulischen Veranstaltungen unberührt.
 - (2) ¹An Veranstaltungen nach Abs. 1 können auf Beschluss des SR und im Einvernehmen mit der/m Schulleiter*in auch der Schule nicht angehörende Personen teilnehmen. ²Lässt sich das Einvernehmen nicht herstellen, kann die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeigeführt werden.
 - (3) ¹Die/der Schulleiter*in kann nach Anhörung des SR und nach Beratung in der GeKo der Durchführung einer Veranstaltung der SV widersprechen, wenn sie mit einer besonderen Gefahr für die Schüler*innen verbunden ist, oder wenn befürchtet werden muss, dass sie geeignet ist, den Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden. ²Die SV kann in diesem Fall die SchuKo anrufen, sofern der Vorgang für die Schule eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat²⁶ oder die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. ³Mit Zustimmung der/des Schulleiter*in kann die SV auch während der Unterrichtszeit Veranstaltungen durchführen.
 - (4) Die Teilnahme an Veranstaltungen der SV ist freiwillig.

²⁵ Nach § 121 Abs. 2 Sätze 2 und 3 HSchG

²⁶ Nach § 129 Nr. 13 HSchG

- (5) ¹Soweit Lehrer*innen zur Aufsichtsführung nicht zur Verfügung stehen, führen bei Veranstaltungen der SV Schüler*innen die Aufsicht. ²Sie werden von dem/r Schulleiter*in im Einvernehmen mit der SV mit der Aufsichtsführung schriftlich beauftragt. ³Mit der selbständigen Aufsichtsführung dürfen nur Schüler*innen beauftragt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und geeignet erscheinen, diese besonders verantwortungsvolle Tätigkeit wahrzunehmen. ⁴Die Eltern aufsichtführender minderjähriger Schüler*innen müssen der Beauftragung schriftlich zugestimmt haben. ⁵Bei Veranstaltungen, die vorwiegend mit Unterhaltungsmusik gestaltet werden (Tanz, Disco oder ähnliche Veranstaltungen) muss die Aufsicht von einem/r Lehrer*in oder einer anderen voll geschäftsfähigen Person geführt werden, die Elternteil oder Schüler*in der Schule ist. ⁶Bei Veranstaltungen, in deren Rahmen Sportarten mit besonderem Gefährdungspotenzial ausgeübt werden sollen, muss die Aufsicht unmittelbar durch eine Lehrkraft wahrgenommen werden.
- (6) Die aufsichtführenden Eltern und Schüler*innen haben gegenüber den Mitschüler*innen dieselben Rechte wie aufsichtführende Lehrer*innen; die Schüler*innen sind verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten.²⁷

§ 33 Salvatorische Klausel

- (1) Bei der Erstellung dieser Geschäftsordnung wurde von allen beteiligten Parteien auf die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der Bestimmungen und insbesondere auf die Korrektheit der Formulierung, Interpretation und Anwendung der angefügten Gesetze geachtet. Sollten dennoch einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die der Vorstand der Schüler*innenvertretung, der Schülerrat die gesamte Schülerschaft und die Schulleitung mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Sobald unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen bemerkt werden, gilt eine vergleichbare Regelung oder die übliche Konvention, bis der Schülerrat mit Mehrheitsbeschluss eine neue Regelung in die Geschäftsordnung aufgenommen hat und die Schülerversammlung und die Schulleitung von der Änderung unterrichtet wurden und eine Einspruchsfrist von einer Woche verstrichen ist.
- (3) Sollten sich übergeordnete Vorschriften, die in Verbindung mit dieser Geschäftsordnung stehen, ändern, muss die Wirksamkeit der Bestimmung dieser Geschäftsordnung in Verbindung mit der übergeordneten Vorschrift überprüft werden und bleibt bis zu dem Beweis der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung unberührt. Mit dem Beweis der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit tritt § 32 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung in Kraft.

- § 34 Die Geschäftsordnung tritt durch den Beschluss des Schülerrats vom 7. Februar 2018 mit einer Gegenstimme in Kraft.
Zuletzt geändert durch Beschluss des SR vom 25.4.2018

²⁷ Nach § 26 Sch/StudVertV